

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1973

zur vorübergehenden Befreiung Frankreichs von wöchentlichen statistischen Erhebungen für Milch und Milcherzeugnisse

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(73/40/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 31. Juli 1972 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 dritter Unterabsatz der vorgenannten Richtlinie kann beschlossen werden, daß die Bestimmungen über die wöchentlichen Erhebungen während einer bestimmten Übergangszeit in denjenigen Gebieten der Gemeinschaft nicht angewendet werden, in denen die wöchentlichen Angaben beim Wirksamwerden dieser Richtlinie nicht ermittelt wurden.

In Frankreich sind in der Vergangenheit keine wöchentlichen Erhebungen über die Herstellung von Butter und Magermilchpulver durchgeführt worden. Ihre Einführung in diesem Mitgliedstaat stößt wegen

der großen Zahl der zu erfassenden Betriebe auf Schwierigkeiten und kann daher erst nach einer Übergangszeit stattfinden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen über die Mitteilung der wöchentlichen Angaben nach Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie vom 31. Juli 1972 werden bis zum 31. Dezember 1974 in Frankreich nicht angewendet.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 2.